

## WAS IST ILLEGAL?

# Was können wir tun?

### Welpenhändler handeln illegal, wenn sie folgende Bestimmungen nicht einhalten:

- Der Handel mit Welpen bzw. das Verbringen von Welpen ist innerhalb der EU nur mit EU-Heimtierausweis, Chip und gültiger Tollwutimpfung erst ab einem Alter von 12 Wochen zulässig.
- Welpen zwischen 8 und 12 Wochen ohne Tollwutimpfung können innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten verbracht werden, sofern für diese Tiere ein Ausweis mitgeführt wird und sie seit ihrer Geburt an dem Ort gehalten wurden, an dem sie geboren wurden, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt sein könnten, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn sie die Mutter begleitet, von der sie noch abhängig sind.



## ACHTUNG!

**Es verdichten sich die Hinweise, dass auch viele „gerettete“ Hunde aus Tötungsstationen eigentlich übrig gebliebene Billighunde sind, die auf diesem Weg noch zu Geld gemacht werden!**

## AUFKLÄRUNG DES TIERBESITZERS/DER TIERBESITZERIN

Die Aufklärung des Besitzers bzw. der Besitzerin über den Sachverhalt (illegaler Welpenhandel, Tollwutgefahr, Rechtsfolgen) und deren Dokumentation ist besonders wichtig.

## ALTERNATIVEN AUFZEIGEN

Raten Sie Ihren Kunden, Hunde aus Tierheimen, ungewollten Würfen, sogenannten „Unfallwürfen“, oder von seriösen Züchtern im Inland aufzunehmen.

## WO KANN MAN SICH

# weiter informieren?

### Inserate

Melden Sie verdächtige Inserate im Internet dem Tierschutzverein ([www.tierschutzverein.at](http://www.tierschutzverein.at), Tel.: 01/897 33 46) oder bei der Tierschutz-Helpline der Stadt Wien (01/400 080 60).

### Anzeige wegen Betrugs

Der Verkauf eines illegalen Welpen ist Betrug. Der Besitzer bzw. die Besitzerin kann bei der Polizei Anzeige erstatten. In Zusammenarbeit mit dem Tierarzt bzw. der Tierärztin soll das zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Anzeigen wegen Betrugs sind der zuständigen Polizeiinspektion zu melden: Tel. 059 133 für ganz Österreich.

### Infomaterial

Unter [www.tieraerztekammer.at](http://www.tieraerztekammer.at) finden Sie Infoblätter betreffend „Illegaler Welpenhandel“ unter: Service/Projekt Welpenhandel.

Sie finden auch die Checkliste zur Anzeige bei der Polizei als Download unter: Service/Projekt Welpenhandel/Checkliste.

**Bitte helfen Sie mit, diese Form der Tierquälerei in Zukunft zu verhindern!**

Partnerprojekte: Stadt Wien, Vier Pfoten, Land NÖ.

[www.illegalerwelpenhandel.at](http://www.illegalerwelpenhandel.at)



**Österreichische Tierärztekammer**

[oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)

Hietzinger Kai 87, 1130 Wien • Telefon +43 1 512 17 66

[www.tieraerztekammer.at](http://www.tieraerztekammer.at)

## EU-REISEBESTIMMUNGEN

Information  
für den Tierarzt





8 Wochen



12 Wochen



14 Wochen



16 Wochen

Geburt bis 8. LW

Von der 8. bis zur 12. Lebenswoche

Bis zum 21. Tag nach der 1. TW-Impfung mit der 12. LW

Ab dem 22. Tag nach der 1. TW-Impfung

# Reisebestimmungen für Hunde, Katzen und Frettchen

Voraussetzung: kein Handelszweck, keine Eigentumsübertragung

## HEIMTIERE IM REISEVERKEHR

- max. 5 Heimtiere pro Person, Mindestalter 8 LW
- Ausnahme bei Reisen mit mehr als 5 Tieren: Wettbewerbe, Trainingszwecke, Ausstellungs- und Sportveranstaltungen - Mindestalter 6 LM - Nachweis durch schriftliche Registrierungsbestätigung des Veranstalters oder der Vereinigung

### EU

Reisen innerhalb der EU



### Drittstaaten

(Anhang II, Teil 1 der VO 576/2013) Einreise in die EU aus: Andorra, Schweiz, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikan – Länder dürfen Heimtierausweis gem. Muster der Durchführungs VO 577/2013 (Anh. III, Teil 3) ausstellen

### Drittstaaten

(Anhang II, Teil 2 der VO 576/2013) Einreise in die EU aus gelisteten Drittstaaten: z. B. Bosnien-Herzegowina, Russland ...

• Keine gültige TW-Impfung

• CHIP + EU-HTA + **Besitzenerklärungen**  
• Handelsausschluss (Erkl. gem. Art. 25 Abs. 3 der VO 576/2013)  
• Tollwutunbedenklichkeitserklärung (Erkl. gem. Art. 7 Abs. 2 Buchstabe a und gem. Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a der VO 576/2013)

• CHIP + HTA (entspr. Muster gem. VO 577/2013 Anh. III, Teil 3) oder amtliche Tiergesundheitsbescheinigung (gem. Muster der DF VO 577/2013 Anh. IV, Teil 1) aus Herkunftsland; max. Alter: 10 Tage; gültig 4 Monate nach Einreise + **Besitzenerklärungen**  
• Handelsausschluss (Erkl. gem. Art. 25 Abs. 3 der VO 576/2013)  
• Tollwutunbedenklichkeitserklärung (Erkl. gem. Art. 7 Abs. 2 Buchstabe a und gem. Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a der VO 576/2013)

• CHIP + amtl. TG-Bescheinigung aus Herkunftsland  
**Besitzenerklärungen**  
• Handelsausschluss (Erkl. gem. Art. 25 Abs. 3 der VO 576/2013)  
• Tollwutunbedenklichkeitserklärung (Erkl. gem. Art. 7 Abs. 2 Buchstabe a und gem. Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a der VO 576/2013)

• gültige TW-Impfung

• CHIP +  
• EU-HTA +  
• gültige TW-Impfung

• CHIP +  
• HTA oder  
• amtl. TG-Bescheinigung + **Besitzenerklärung**  
• Handelsausschluss (Erkl. gem. Art. 25 Abs. 3 d. VO 576/2013; Muster gem. DF VO 577/2013 Anh. IV, Teil 3) +  
• gültige TW-Impfung

• CHIP +  
• amtl. TG-Bescheinigung + **Besitzenerklärung**  
• Handelsausschluss (Erkl. gem. Art. 25 Abs. 3 der VO 576/2013);  
• gültige TW-Impfung

- **Beachte:** Europäische Staaten mit zusätzlichen Anforderungen: Irland, Malta, Schweden, UK, Finnland, Norwegen > E. multilocularis

### Drittstaaten

(nicht gelistet in Anhang II der VO 576/2013) Ersteinreise aus nicht gelisteten Drittstaaten: z. B. Serbien, Montenegro, Mazedonien

Reise aus der EU in nicht gelistete Drittstaaten oder Wiedereinreise in die EU aus nicht gelisteten Drittstaaten

Bei ausschließlicher Durchreise durch einen nicht gelisteten Drittstaat: Chip + EU-HTA + gültige TW-Impfung + **Besitzenerklärung** Durchfuhrerklärung (gem. Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c der VO 576/2013)

## Keine Einreise in die EU vor dem vollendeten 7. Lebensmonat möglich

CHIP + gültige TW-Impfung + serolog. pos. AK-Test., mind. 3 Monate alt, (in einem EU-zugelassenen Labor) + amtliche TG-Bescheinigung  
**Besitzenerklärung**  
Handelsausschluss (gem. Art. 25 Abs. 3 der VO 576/2013; Muster gem. DF VO 576/2013 Anh. IV, Teil 3) Grenzbescheinigung + Kontrolle der amtl. TG-Bescheinigung durch den Zollbeamten an den Grenzübergangsstellen (Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt)

Bei Reisen aus der EU in nicht gelistete Drittstaaten: CHIP + EU-HTA + gültige TW-Impfung  
Ausreise aus EU-Heimatland: mit pos. TW-AK-Titer > 0,5 IU Test: frühestens 30 Tage nach TW-Erstimpfung möglich

Bei Wiedereinreise in die EU:  
• CHIP +  
• EU-HTA +  
• gültige TW-Impfung +  
• serolog. pos. AK-Test aus Heimatland